

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wareneinkauf und die Bestellung von Leistungen

I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Auftragserteilung

1. Die Begriffe „Auftrag“, „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, also unabhängig davon, ob es sich um einen Kauf-, Werk-, Dienst- oder sonstigen Vertrag handelt. „Auftragnehmer“ ist derjenige Vertragspartner, der die Hauptleistung schuldet. „Auftraggeber“ bezeichnet denjenigen Vertragspartner, der die beauftragte Hauptleistung erhält und im Gegenzug die Vergütung zu zahlen hat.
2. Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung abschließt. Der Auftrag ist auch dann über den Auftraggeber abzuwickeln, wenn dieser den Auftrag in fremdem Namen erteilt hat. In diesem Fall haftet der Auftraggeber weder für die Vertragserfüllung seines Kunden noch für dessen Bonität, die er nicht prüft.
3. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich.
4. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben nur insoweit Gültigkeit, als der Auftraggeber ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Leistungen durch den Auftraggeber stellt auch bei dessen Kenntnis von den Bestimmungen des Auftragnehmers keine Zustimmung dar.
5. Der Auftrag ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich i.S.d. § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB zu bestätigen. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen bereits bestehender/erteilter Aufträge sowie für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Wird der Auftrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragsdatum des Auftragschreibens vom Auftragnehmer schriftlich i.S.d. § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB bestätigt, ist der Auftraggeber ohne Angabe von Gründen zum Widerruf des Auftrages berechtigt bzw. an sein entsprechendes Auftragsangebot nicht länger gebunden.
6. Der Begriff „IT-Serviceleistungen“ beinhaltet Leistungen des Auftragnehmers wie z. B., jedoch nicht ausschließlich, die Frontend- (z. B. HTML5, JavaScript, CSS) und Backend-Entwicklung (z. B. PHP, Python, Java, Cocoa) und sonstige Client-Server-Programmierungsleistungen.

II. Termine, Lieferfristen, Fixgeschäfte, Erfüllungsort

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Aufträge, die sich auf die Gestaltung, Herstellung oder den Einkauf von Werbemitteln, Waren und IT-Serviceleistungen sowie die Umsetzung von Veranstaltungskonzepten beziehen, sind Fixgeschäfte (§§ 281, 323 BGB, § 376 HGB).
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Lieferungs- und Leistungstermine des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer rechtzeitig durch den Auftraggeber mitgeteilt werden, nicht gefährdet oder verzögert werden. Terminverzögerungen, die auf Verschulden des Auftraggebers und von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber allein in vollem Umfang zu verantworten.
3. Von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe von Grund und vermutlicher Dauer in Kenntnis zu setzen.
4. Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr an die angegebene Lieferanschrift, die den Erfüllungsort bezeichnet, zu senden. Bei IT-Serviceleistungen bestimmt der Auftraggeber die Art der Übergabe der jeweiligen Leistung. Diese erfolgt unentgeltlich in einem jeweils durch den Auftraggeber zu bestimmendem Format.

III. Auftragsumfang und -durchführung

1. Der Auftragnehmer garantiert hiermit, dass er die vertragsgegenständlichen Leistungspflichten grundsätzlich selbst erbringt/erfüllt und hierbei die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen eingehalten werden und in der Vergütung mit eingerechnet sind.
2. Sofern und soweit der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungspflichten eines Dritten (Nachunternehmer) bedienen sollte, garantiert der Auftragnehmer für diesen Fall, dass der von ihm eingesetzte Nachunternehmer sowie von diesem eingesetzte weitere Auftragnehmer jeweils den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.
3. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen/Leistungen den vorgegebenen Anforderungen sowie den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften- UUVN BG, einschlägige DIN-, VDE-, VDI-, EU-Bestimmungen usw.). Neben den sicherheitstechnischen Bestimmungen sind die anerkannten arbeitsmedizinischen und

ergonomischen Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die zu liefernden Geräte - soweit anwendbar - die grundlegenden Anforderungen der CE -Zertifizierung der Europäischen Union (EU) erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sind.

4. Der im Auftrags schreiben festgelegte mengenmäßige Leistungs- und Lieferumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden nicht vergütet, auch wenn sie produktionstechnisch bedingt sind. Entwürfe gehören zum Lieferumfang.
5. Ausführungsunterlagen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den Vertragszweck verwendet werden; die Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese Unterlagen sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln und diesem nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung im jeweils erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen.
6. Bei IT-Serviceleistungen erbringt der Auftragnehmer sämtliche vereinbarten Leistungen als Werkleistungen.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche von ihm erbrachten Leistungen in schriftlicher Form unentgeltlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentation mit Übergabe des Leistungsergebnisses auszuhändigen. Zur Koordination der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Entwicklungsleistung benennen die Parteien jeweils einen verantwortlichen Projektleiter. Die Projektleiter stimmen sich in regelmäßig anzuberaumenden Projektleitersitzungen über auftretende Fragen ab. Bei Meinungsverschiedenheiten ist den Weisungen des vom Auftraggeber bestellten Projektleiters zu entsprechen. Entscheidungen der Projektleiter sind schriftlich zu protokollieren und sind für beide Parteien verbindlich.
8. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber eine zeitnahe Kenntnisnahme sicherzustellen. Sofern der Auftragnehmer über die Abwesenheit seines Ansprechpartners informiert ist oder wird, sind entsprechende Benachrichtigungen zusätzlich an die jeweiligen Vertreter zu senden.
9. Soweit nicht anders im Auftrag gesondert schriftlich vereinbart, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Teilleistungen und/oder -lieferungen anzunehmen.

IV. Gewährleistung, Nacherfüllung, Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz

1. Warenlieferungen und Werkleistungen sowie IT-Serviceleistungen müssen die gestellte Aufgabe lösen, den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen, dem Umfang und Inhalt der Bestellung sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sie müssen das technische, werbliche und künstlerische Niveau der etwaigen Arbeitsproben aufweisen, die der Auftragnehmer ggfls. vor Auftragserteilung vorgelegt hat.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die auftragsgemäße Nutzung des Ergebnisses der auftragsgemäß erstellten Leistungen bzw. die gelieferte Sache nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere gegen Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungs-, Marken- und Persönlichkeitsrechte oder geltendes Wettbewerbsrecht verstößt. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
3. Eine etwaige Nacherfüllung ist vom Auftragnehmer zeitlich so zu bemessen, dass der Auftraggeber bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung den Auftrag noch anderweitig vergeben und dem Auftragnehmer bekannte Anschlussstermine einhalten kann.
4. Stellt der Auftraggeber von Werkleistungen während der Überprüfung Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen fest, so teilt er diese dem Auftragnehmer mit. Der Auftragnehmer wird die mitgeteilten Abweichungen anschließend schnellstmöglich kostenlos beheben und die korrigierte Fassung des Leistungsergebnisses dem Auftraggeber erneut zur Abnahme vorlegen. Für die erneute Abnahme gelten die Vorschriften der Ziffern IV und V entsprechend.
5. Entspricht das von dem Auftragnehmer abgelieferte Leistungsergebnis nach einem Nacherfüllungsversuch nicht den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, so gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen.
6. Der Auftragnehmer verzichtet im gesetzlich zulässigen Umfang darauf, Ansprüche aus dem jeweiligen Auftrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend zu machen, es sei denn es handelt sich um die Nichterfüllung der Zahlungsansprüche des Auftraggebers aus dem jeweiligen Auftrag.

V. Abnahme, Mängelrügen

1. Sofern im jeweiligen Auftrag nicht abweichend vereinbart, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb 15 Tagen nach Ablieferung abgelehnt wird.
2. Sofern im jeweiligen Auftrag nicht abweichend vereinbart, sind Mängelrügen jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels im Geschäftsgang des Auftraggebers erhoben und dem Auftragnehmer angezeigt werden. Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf das Rückrecht.
3. Ist die Überprüfung des Leistungsergebnisses erfolgreich, erklärt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich die Abnahme.
4. Die vollständige Zahlung einer von dem Auftragnehmer nach der Übergabe eines Leistungsergebnisses gestellten Rechnung durch den Auftraggeber gilt nicht als Abnahme des entsprechenden Leistungsergebnisses.

VI. Rechnung, Preis, Zahlung, Verpackung, Aufrechnung

1. Die Rechnung ist sofort nach Abnahme bzw. Lieferung an den Auftraggeber zu Händen des Ansprechpartners des Auftraggebers zu senden.
2. Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung – z. B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche – eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser einen Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, sofern er den Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angekündigt hat oder, für den Fall, dass der Mehraufwand für die in Auftrag gegebene Leistung 5 % des dafür vereinbarten Preises übersteigt, einen entsprechenden schriftlichen Kostenvoranschlag zur Freigabe vorgelegt hat.
3. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
4. Verpackungskosten sowie etwaiges Roll- und Lagergeld oder Zollgebühren werden dem Auftragnehmer nicht erstattet, es sei denn, dass dies im jeweiligen Auftrag abweichend vereinbart worden ist.
5. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen erfolgen frei Haus und die Transportversicherung hat der Auftragnehmer für den Auftraggeber kostenfrei zu decken, es sei denn, dass dies im jeweiligen Auftrag abweichend vereinbart worden ist.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
7. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht im gesetzlichen Umfang zu.

VII. Sonderbedingungen für Fotografen sowie die Hersteller von Video- und Filmproduktionen

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen beschafft der Auftragnehmer Modelle und Requisiten auf eigene Rechnung und Gefahr.
2. Kann nicht fotografiert/gedreht werden, weil ein vom Auftragnehmer rechtzeitig gebuchtes Modell zum Aufnahme-termin nicht erscheint, werden zusätzlich entstehende Kosten für Modellhonorar, Requisiten und Nebenkosten vom Auftragnehmer getragen.
3. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, und zwar – bei Fehlen abweichender schriftlicher Vereinbarung – auch Modell-, Requisiten-, Material-, Labor-, Reise- und ähnliche Kosten. Sofern der Auftraggeber vereinbarungsgemäß Fremdkosten des Auftragnehmers zu erstatten hat, müssen diese, bevor sie entstehen, der Höhe nach aufgrund einer vollständigen Vorkalkulation des Auftragnehmers vom Auftraggeber gebilligt werden.
4. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Signatur der Aufnahmen und auf sein eventuelles Recht auf Namensnennung, darf aber vom Auftraggeber genannt werden.
5. An fotografischem Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Filme, Zwischenegative, Abzüge, digitale Rohdaten, Dateien in offenen Formaten, z. B. PSD, usw.) erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum. Das Aufnahmematerial ist dem Auftraggeber, soweit nicht vorher geschehen, mit der Rechnung auszuhändigen oder auf Wunsch des Auftraggebers ab Rechnungstellung für diesen unentgeltlich zu verwahren.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Dritten, die an der Produktion beteiligt sind, und anderen, denen Rechte an dem Ergebnis der Produktion zustehen, stets eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß IV. 2 unterschreiben zu lassen und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.
7. Die Übergabe von Filmmaterial erfolgt im durch den Auftraggeber bestimmten Format.

VIII. Urheberrechtliche Nutzungsrechte einschließlich Leistungsschutzrechten

1. Sofern im jeweiligen Auftrag nicht abweichend schriftlich vereinbart, verfolgen Auftragnehmer und Auftraggeber durch die vorstehende Rechtseinräumung den Zweck, dem Auftraggeber sowie dessen Kunden so umfassend wie irgend möglich die vollständigen Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen zukommen zu lassen.
2. Im Moment der Entstehung überträgt daher der Auftragnehmer sämtliche übertragbaren Rechte an seiner vertraglichen Leistung sachlich und zeitlich uneingeschränkt sowie weltweit zur ausschließlichen Verwendung exklusiv in allen Nutzungsarten, jeder technischen Konfiguration und Anordnung auf den Auftraggeber. Der Auftragnehmer nimmt diese Rechtsübertragung hiermit an. Dieser ist insbesondere berechtigt, die vertragliche Leistung des Auftragnehmers nach eigenem freiem Ermessen in allen Medien ganz oder teilweise, unverändert oder verändert, in digitaler oder analoger Form zu nutzen und Dritten zugänglich zu machen, sie zu veröffentlichen, sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustrahlen oder vorzuführen sowie seine Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
3. Die Rechtsübertragung umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, folgender Rechte:
 - 3.1. Das Filmherstellungsrecht, d.h. das Recht, die Leistung/das Werk ganz oder teilweise, unverändert oder bearbeitet, umgestaltet oder weiterentwickelt zur Herstellung der vertragsgegenständlichen und/oder einer anderen Produktion unter Anwendung aller Techniken und Verfahren, insbesondere auch der digitalen Systeme der Bild-/Ton-/Datenaufzeichnung und –speicherung einschließlich der Computeranimation, beliebig oft zu verwenden. Im Rahmen jeder Produktion darf die Leistung/das Werk öffentlich vorgetragen, aufgeführt, live oder auch nicht live gesendet und durch technische Einrichtungen jeder Art (z.B. Bildschirm, Lautsprecher, Rückwandprojektion, Videowände usw.)

auch außerhalb des Produktionsortes öffentlich wahrnehmbar gemacht werden. Das Filmherstellungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Wiederverfilmung.

3.2. Das Senderecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh- und Funk, Satelliten- und Funk, Kabelfunk und/oder ähnliche technische Mittel (z. B. elektronische Wellen, optische Signale etc.), mittels analoger, digitaler und/oder sonstiger Übertragungstechnik der Öffentlichkeit unter Einschluss aller Bandbreiten, Auflösungsstandards (z. B. Low-, Standard, High Definition etc.), unabhängig von der Kompressionsmethode und/oder Datenrate über Rundfunk-, Telekommunikations- und/oder sonstige Dienste verschlüsselt oder unverschlüsselt, ganz und/oder in Teilen zugänglich zu machen. Dies gilt für eine unbegrenzte Anzahl von Ausstrahlungen und für alle technischen Mittel, insbesondere terrestrische Sendeanlagen, (unter Einschluss aller Frequenzbereiche und aller Übertragungsstandards, z. B. UHF, VHF, DVB-T, DVB-H, DMB, GPRS, UMTS, HDSPA, WIMAX, WLAN etc.), Kabelanlagen (z. B. Datenleitungen, Telefonleitungen, Koaxial-, Glasfaserkabelnetze und/oder Zwei- bzw. Mehrdrahtsysteme wie etwa DSL, VDSL, einschließlich der Kabelweitersendung etc.) sowie Satellitensysteme (z. B. Direktsatelliten, Telekommunikationssatelliten, DVB-SH etc.). Das Senderecht schließt die Möglichkeit des Multiplexing, d.h. die Bündelung von Sendesignalen auf Übertragungskanälen, sowie die adressierte Übertragung, insbesondere in TCP/IP-basierten Übertragungssystemen bzw. -diensten (z. B. IP-TV, IP-Audio, WebTV etc.) ein. Das Senderecht wird unabhängig von der Finanzierungsweise des Sendunternehmens (kommerziell oder nichtkommerziell) und/oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (z. B. mit oder ohne Zahlung eines Entgeltes für den Empfang eines Senders, eines Programmpaketes oder einer einzelnen Sendung etc.) eingeräumt und umfasst vor allem die Sendee- und Dienstformen FreeTV, PayTV, Pay per View TV, Pay per Channel, Near Video on Demand etc. Eingeschlossen ist das Recht der Wiedergabe von (Funk-)Sendungen.

3.3. Das Titelverwendungsrecht, d. h. das Recht, Titel, Kennzeichen und/oder graphische Elemente der Leistung/des Werks und/oder der Produktion zur Bezeichnung der Produktion und/oder anderer Produktionen und/oder nach Maßgabe der in dieser Anlage übertragenen Rechte (z. B. für im Zusammenhang mit der Produktion entwickelte Waren-/Dienstleistungen, neu entstehende Werke etc.) zu nutzen, zu verändern und/oder zu ersetzen.

3.4. Das Recht der (öffentlichen) Zugänglichmachung („On Demand-Recht“/„VOD“), d. h. das Recht, Mitgliedern der Öffentlichkeit die Leistung/das Werk drahtgebunden und/oder drahtlos mittels analoger, digitaler und/oder sonstiger Übertragungstechnik unter Einschluss aller Bandbreiten, Auflösungsstandards (z. B. Low-, Standard-, High-Definition etc.) unabhängig von der Kompressionsmethode und/oder Datenrate mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung, über Rundfunk-, Telekommunikations- und/oder sonstige Dienste verschlüsselt oder unverschlüsselt ganz und/oder in Teilen auf Einzelabruf oder im Abonnement entgeltlich und/oder unentgeltlich in einer Weise zugänglich zu machen, dass ihnen die Leistung/das Werk von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dies gilt für alle drahtgebundenen oder drahtlosen Übertragungstechniken, insbesondere terrestrische Sendeanlagen (unter Einschluss aller Frequenzbereiche und aller Übertragungsstandards, z. B. UHF, VHF, GPRS, UMTS, HDSPA, WIMAX, WLAN etc.), Kabelanlagen (z. B. Datenleitungen, Telefonleitungen, Koaxial-, Glasfaserkabelnetze und/oder Zwei- bzw. Mehrdrahtsystem wie etwa DSL, VDSL etc.) sowie Satellitensysteme (z. B. Direktsatelliten, Telekommunikationssatelliten etc.). Das Recht schließt die adressierte Übertragung insbesondere in TCP/IP-basierten Übertragungssystemen bzw. -diensten ein und umfasst vor allem die Dienstformen Transactional VOD/TVOD, Subscription VOD/SVOD, Electronic-Sell-Thru/EST (z. B. Download To Own/DTO, Download To Burn/DTB etc.), Free-VOD/FVOD, einschließlich der weiteren öffentlichen Zugänglichmachung, Weiterübertragung und/oder interaktiven Nutzung etc. mittels Fernseh-, Computer- oder sonstigen mobilen oder nicht-mobilen (Empfangs-) Geräten. Eingeschlossen ist das Recht, die Leistung/das Werk ganz und/oder in Teilen zielgerichtet einer Vielzahl von Nutzern insbesondere im Wege sog. „Push-Dienste“ zur späteren Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eingeschlossen ist weiter das Recht, die Leistung/das Werk für diese Zwecke umzugestalten sowie das Recht der Wiedergabe von (öffentlicher) Zugänglichmachung.

3.5. Das Theaterrecht (Kino- und Vorführungsrechte), d. h. das Recht, die Leistung/das Werk ganz und/oder in Teilen durch technische Einrichtungen in Filmtheatern und /oder an sonstigen auch öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Autokinos, Open-Air-Kinos, Straßen, Plätzen, Flughäfen, Bahnhöfen etc.) entgeltlich oder unentgeltlich öffentlich wahrnehmbar zu machen. Die Vorführung kann unter Verwendung aller dafür geeigneten analogen und/oder digitalen Verfahren und/oder Techniken unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems erfolgen und schließt insbesondere die Vorführung mittels aller Film- und Schmalformaten (z. B. 70, 35, 16, 8, Super 8 mm etc.), aller elektronischen und/oder elektromagnetischen Systemen (z. B. D-Cinema, E-Cinema, HDTV-Systeme, Bildtonträger wie etwa CD, DVD, Blue-Ray, HD-DVD etc.) und alle Arten der Zulieferung (z. B. Terrestrisch, Kabel, Satellit etc.) ein und umfasst die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung.

3.6. Das Messerecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk ganz und/oder in Teilen auf Messen, (Verkaufs-)Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Festivals, Wettbewerben und/oder ähnlichen Veranstaltungen entgeltlich oder unentgeltlich auszustellen, öffentlich wiederzugeben und/oder zu verbreiten.

3.7. Das Bildtonträgerrecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk als Ganzes und/oder in Teilen auf analogen, digitalen und/oder sonstigen Bildtonträgern aller Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen Wiedergabe zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten (z. B. Verkauf, Vermietung, Leihe etc.). Dieses Recht umfasst sämtliche Speichermedien, d.h. optische (z. B. DVD, CD, Blue-Ray-Disc, HD-DVD, HVD etc.), elektronische (z. B. Flash- oder SD-Card, USB-Stick etc.), magnetische (z. B. Videokassetten, Festplatten etc.) und sonstige Speichermedien, unter Einschluss aller Auflösungsstandards (z. B. Low-, Standard-, High-Definition etc.), unabhängig von der Kompressionsmethode, von der Datenrate und unabhängig davon, ob die Datenträger einfach oder wiederbeschreibbar sind, und unabhängig von der Art der Nutzung (einschließlich interaktiver Nutzung und/oder Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“)).

3.8. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk und/oder ihre Bild- und/oder Tonbestandteile und/oder sonstigen Elemente nach Maßgabe der in dieser Anlage übertragenen Rechte beliebig – d. h. insbesondere auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten analogen, digitalen und/oder sonstigen Bildtonträgern/Tonträgern – zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Eingeschlossen ist das Recht zur Vervielfältigung und/oder Verbreitung in Form von Einzelbildern.

3.9. Das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk und/oder die darauf basierende Produktion bzw. ihre Bild- und/oder Tonbestandteile und/oder sonstigen Elemente unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte auch nach Maßgabe der in dieser Anlage übertragenen Rechte zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen sowie Werbung/Sponsoring und/oder andere Bild- und/oder Tonmaterialien (z. B. Verweise, Hinweise auf entgeltliche und/oder unentgeltliche Mehrwertdienste, Teletextseiten, Internetadressen etc.), auch unterbrechend, einzufügen, insbesondere auch die Leistung/das Werk im selben Medium zeitgleich mit Werbung wahrnehmbar zu machen (auch im Wege des sog. „Split-Screen-Verfahrens“, bei dem die Leistung/das Werk und Werbung, auch unter Verwendung von Namen und Bildnis der Mitwirkenden, gleichzeitig zu sehen sind), die Leistung/das Werk ganz und/oder in Teilen mit anderen Bild- und/oder Tonmaterialien zu verbinden (z. B. um im Zusammenhang mit der Leistung/dem Werk Preise auszuloben, Gewinnspiele, Abstimmungen/Votings, Aufrufe etc. durchzuführen), den Titel neu festzusetzen, die Musik auszutauschen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und die Bearbeitung nach Maßgabe der in dieser Anlage übertragenen Rechte auszuwerten. Eingeschlossen sind interaktive Nutzungen, d. h. das Recht, dem Nutzer individuelle Bearbeitungsmöglichkeiten der Leistung/des Werks bzw. einzelner Bild- und/oder Tonbestandteile und/oder sonstiger Elemente bereitzustellen.

3.10. Das Synchronisationsrecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk in allen Sprachen zu synchronisieren oder ganz und/oder in Teilen neu- oder nachzusynchronisieren und/oder untertitelte und/oder Voice-over-Fassungen herzustellen sowie dergestalt hergestellte Produktionen im gleichen Umfang auszuwerten wie die Leistung/das Werk selbst.

3.11. Das Wiederverfilmungs- und Weiterentwicklungsrecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk, auch ohne Mitwirkung des/der bisherigen Urheber/s, ggf. mit Änderungen oder in umgestalteter Form, beliebig häufig wieder zu verfilmen und/oder Handlungselemente, in der Leistung/dem Werk enthaltene Personen und deren Charakteristika sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente uneingeschränkt auch für weitere Produktionen (z. B. Prequels, Sequels, Serialization, Spin-offs, Spin-ons, etc.) zu verwenden. Umfasst ist jeweils das Recht, die weiteren hergestellten Produktionen räumlich, zeitlich, inhaltlich uneingeschränkt im Rahmen der in dieser Rechteanlage aufgeführten Rechte auszuwerten.

3.12. Das Recht zur Klammerteilauswertung, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk und/oder ihre Bild- und/oder Tonbestandteile ausschnittsweise nach Maßgabe der in dieser Anlage übertragenen Rechte unbearbeitet oder bearbeitet auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, die Leistung/das Werk ausschnittsweise mit anderen Bild- und/oder Tonmaterialien zu verbinden.

3.13. Das Recht zur Werbung/Promotion, d. h. das Recht in branchenüblicher Weise in allen Medien (z. B. im Radio, im Fernsehen, im Kino, in (globalen) Kommunikationsnetzen wie z. B. das Internet, auf Videogrammen, in Druckschriften, in (Mobil-) Telefondiensten, in der Außenwerbung etc.) für die Leistung/das Werk und/oder die vertragsgegenständliche Produktion und deren umfassende Auswertung zu werben. Eingeschlossen ist das Recht, die Leistung/das Werk ganz und/oder in Teilen und/oder ihre Bild- und/oder Tonbestandteile ausschnittsweise in allen Medien unbearbeitet oder bearbeitet für Werbe- und Promotionzwecke (inklusive Preisauslobungen, Gewinnspiele, Abstimmungen/Votings, Aufrufe) für die Produktion, TRCA und/oder dessen Lizenznehmer und/oder für Dritte sowie jeweils deren Waren und/oder Dienstleistungen zu nutzen. Eingeschlossen ist das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Inhaltsdarstellungen und sonstigen kurzen Druckwerken aus der Leistung/dem Werk sowie von sonstigen Werbeschriften im üblichen Umfang. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, Bild- und/oder Tonmaterialien, Namen und Biografien der an der Leistung/dem Werk Mitwirkenden und sonstige Elemente der Leistung/des Werks zu nutzen.

3.14. Das Merchandising-Recht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk entgeltlich und/oder unentgeltlich, gewerblich und/oder nicht-gewerblich auszuwerten durch Herstellung und Vertrieb (z. B. durch Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung etc.) von Waren jeder Art (körperlich oder nicht-körperlich) und/oder durch das Angebot von Dienstleistungen (inkl. Veranstaltungen und Themenparks), jeweils unter Verwendung von Bildern, Titeln, Kennzeichen, Ausschnitten, Namen, Figuren, Vorkommnissen und/oder sonstigen, im Zusammenhang mit der Leistung/dem Werk stehenden Elementen in jeweils bearbeiteter oder unbearbeiteter Form. Unter Waren jeder Art fallen z. B. Druckwerke, Kleidung, Spiele (elektronisch und nicht-elektronisch), Schreibwaren etc.

3.15. Das Druck(neben)recht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk ganz und/oder in Teilen und/oder Zusammenfassungen der Leistung/des Werks zu veröffentlichen sowie das Recht, bebilderte und nicht-bebilderte Druckwerke jeder Art (z. B. Bücher, Hefte etc.), die aus der Leistung/dem Werk durch Wiedergabe, Nacherzählung, Neugestaltung und/oder sonstige Bearbeitung des Inhalts und/oder durch fotografische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder Ähnliches abgeleitet sind oder dieser zugrunde liegen, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.

3.16. Das Tonträgerrecht, d. h. das Recht, die Tonspur(en) der Leistung/des Werks ganz und/oder in Teilen und/oder Nacherzählungen, Neugestaltungen oder sonstige Bearbeitungen der Leistung/des Werks auf analogen, digitalen und/oder sonstigen Tonträgern jeder Art, d. h. optische (z. B. CD, MiniDisc, DVD-A, Blue-Ray-Disc, HD-DVD, HVD, digitale Bandkassette etc.), elektronische (z. B. Flash- oder SD-Card, USB-Stick etc.), magnetische (z. B. Videokassetten, Festplatten etc.) und sonstige Speichermedien, unabhängig von der Kompressionsmethode, von der Daten-

rate und unabhängig von der Art der Nutzung (einschließlich interaktiver Nutzung) herzustellen, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, sowie das Recht, derartige Tonträger ganz und/oder in Teilen zu senden, öffentlich vorzuführen und/oder öffentlich wiederzugeben.

3.17. Das Bühnen- und (Radio-) Hörspielrecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk ganz und/oder in Teilen und/oder Nacherzählungen, Neugestaltungen oder sonstige Bearbeitungen des Inhalts der Leistung/des Werks für die Herstellung einer Bühnen- und/oder (Radio-) Hörspielfassung zu nutzen und diese nach Maßgabe der in dieser Anlage übertragenen Rechte auszuwerten.

3.18. Das Archivierungsrecht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk und/oder ihre Bild- und/oder Tonbestandteile und/oder sonstigen Elemente in jeder technischen Form zu archivieren, in Sammlungen und Datenbanken einzustellen, abrufbar zu speichern und nach Maßgabe der in dieser Anlage übertragenen Rechte zu nutzen.

3.19. Das Closed Circuit-Recht, d. h. das Recht, die Leistung/das Werk ganz und/oder in Teilen einem begrenzten Empfängerkreis, z. B. an vorübergehenden und/oder dauerhaften Aufenthaltsorten (z. B. Krankenhäuser, Hotels, Gaststätten, (Alten-)Heimen, Schulen, Kirchen, öffentliche Einrichtungen, maritime Installationen etc.) und/oder in Transportmitteln (z. B. Flugzeuge, Schiffe, Busse, Züge etc.) entgeltlich oder unentgeltlich-öffentlich wiederzugeben und/oder zu verbreiten.

3.20. Auftraggeber ist zur ganzen und/oder teilweisen Auswertung der Rechte nicht verpflichtet. Auftraggeber entscheidet allein über das „Ob“ sowie die Art und Weise (einschließlich Zeitpunkt) der Auswertung.

4. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst ebenfalls das Recht des Auftraggebers, Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers exklusive oder nichtexklusive Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen einzuräumen sowie Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen.
5. Die Rechtseinräumung gemäß Ziffern VIII. 1 und 2 umfasst ausdrücklich auch die Rechte zur Auswertung der vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse in heute noch unbekanntem Nutzungsarten.
6. Setzt der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte schriftlich im in den Ziffern VIII. 1–3 beschriebenen Umfang zu erwerben und zumindest angemessen zu vergüten (inkl. etwaiger Ansprüche nach §§ 32, 32a UrhG) sowie auf den Auftraggeber zu übertragen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die entsprechenden Rechtseinräumungen durch die Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber durch Vorlage der Originaldokumente nachweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, die er bei der Ausführung und Umsetzung des Auftrags einsetzt, auf eventuelle Benennungsrechte (bspw. § 13 S. 2 UrhG) verzichten.
7. Im Falle von IT-Serviceleistungen ist der Auftragnehmer nach Abschluss und Übergabe einer Serviceleistung verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit sämtliche im Zusammenhang mit der Serviceleistung angefertigten Softwarecodes, (offenen) Dateien, Materialien, Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben. Dies gilt insbesondere für sämtliche im Zusammenhang mit einer Entwicklungsleistung erstellten Quell- und Objektcodes. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Herausgabe unter Berufung auf angebliche oder tatsächliche Ansprüche gegen den Auftraggeber aus anderen Beauftragungen zu verweigern. Die Implementierung von fremden Computerprogrammen (z. B. Open-Source-Software) durch den Auftragnehmer in von ihm erstellten Quell- und Objektcodes bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Auftraggeber. Im Falle einer solchen Implementierung hat der Auftragnehmer die etwaigen Fremdprogramme inkl. Version, Lizenz etc. zu dokumentieren und gemeinsam mit den sonstigen Unterlagen nach IX. dieser Bestimmungen an den Auftraggeber herauszugeben.
8. Die angemessene Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte sowie für die Erstellung einer detaillierten Dokumentation ist in dem vereinbarten Honorar enthalten. Die angemessene Vergütung für später bekannte Nutzungsarten erfolgt gesondert gemäß § 32c UrhG.
9. Soweit nach dem Zeitpunkt der Rechtsübertragung neue Nutzungsarten bekannt werden, die durch die vorstehenden Rechtsübertragungen nicht erfasst sind, erhält der Auftraggeber die Option, die Rechte für die Nutzungsarten gegen eine angemessene Zusatzvergütung zu erwerben. Der Auftragnehmer ist erst berechtigt, diese Rechte anderen zur Verfügung zu stellen, nachdem der Auftraggeber den ihm angebotenen Erwerb der Rechte schriftlich abgelehnt hat.

IX. Unterlagen des Auftraggebers

1. Alle Entwürfe, Grafiken, Zeichnungen, Klischees, Vorlagen, Muster, (offenen) Dateien oder sonstigen Unterlagen, Roh- oder Hilfsmittel, die der Auftragnehmer erhält, bleiben im ausschließlichen Eigentum des Auftraggebers, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags verwendet werden, sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen, spätestens nach Auftragsbeendigung zurückzugeben.
2. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.

X. Illustrationen, Entwürfe, Reproduktionsmaterial, Fotomaterial

1. An Illustrationen erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum.
2. Der Auftragnehmer hat nicht abgelieferte Entwürfe und das zur Ausführung des Auftrags von ihm hergestellte oder von ihm beschaffte Reproduktionsmaterial (z. B. Druckunterlagen wie Klischees, Fotografien, Stanzformen, Lithografien, Filme, Werkzeuge und digitale Rohdaten und Dateien in offenen Formaten) bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme sorgsam aufzubewahren, diese auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Vernichtung dem Auftraggeber rechtzeitig vorher anzuzeigen.

XI. Geheimhaltung

1. Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden und nicht allgemein offenkundigen Informationen und Unterlagen sind – auch nach Beendigung des Auftrags – streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt. Aus der Kenntnis der vertraulichen Informationen und Unterlagen wird der Auftragnehmer im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keine Rechte (insbesondere auf Vorbenutzung) herleiten.
2. Der Auftragnehmer darf das konkrete Arbeitsergebnis der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu eigenen Werbezwecken ganz oder teilweise verwenden.
3. Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungspflicht seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Unterlieferanten, Modellen usw. aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

XII. Abtretungsverbot, Nachbeauftragung, Mindestlohn

1. Die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.
2. Der Einsatz von Dritten als Nachauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine solche Zustimmung befreit den Auftragnehmer in keiner Weise von seinen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag oder diesen Bedingungen. Der Auftragnehmer steht in jeder Hinsicht für die auftragsgemäße Erfüllung der Leistungen durch von ihm eingesetzte Dritte ein. Dies gilt insbesondere für mögliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.
3. Der Auftragnehmer ist im Rahmen des jeweiligen Auftrages gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten. Er hat dem Auftraggeber die Einhaltung auf Verlangen nachzuweisen. Im Falle einer Subbeauftragung von Dritten durch den Auftragnehmer, die in jedem Einzelfall vom Auftraggeber zuvor zu autorisieren ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auch den Subunternehmer entsprechend Satz 1 und Satz 2 zu verpflichten. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die in diesem Absatz normierten Pflichten ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Schadensersatz sowie zur Freistellung von allen gegenüber dem Auftraggeber diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen verpflichtet. Der Auftraggeber ist im Fall eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverstoßes ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, ohne dass es einer Abmahnung bedarf. Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer, für jeden Fall der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe in das billige Ermessen des Auftraggebers gestellt ist und die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüfbar ist.

XIII. Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Auftraggebers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
2. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

XIV. Höhere Gewalt

14. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Auftrag/Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Lieferungen und Leistungen auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Vertragsparteien berechtigt, den Auftrag/Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

15. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt die andere Partei schriftlich (E-Mail ausreichend) mit allen Einzelheiten in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

XV. Versicherungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung eine branchenübliche Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen.
2. Der Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn des Auftrags durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Parteien werden im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln nach besten Kräften versuchen, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel ihrem Sinn nach am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.
2. Sofern nicht individualvertraglich anders vereinbart, genügt eine Übermittlung per E-Mail zur Wahrung der Schriftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen.
3. Bei Abweichungen in Übersetzungen dieser Bedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Gleiches gilt für die Auslegung dieser Bedingungen.
4. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einem Auftragnehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
5. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.